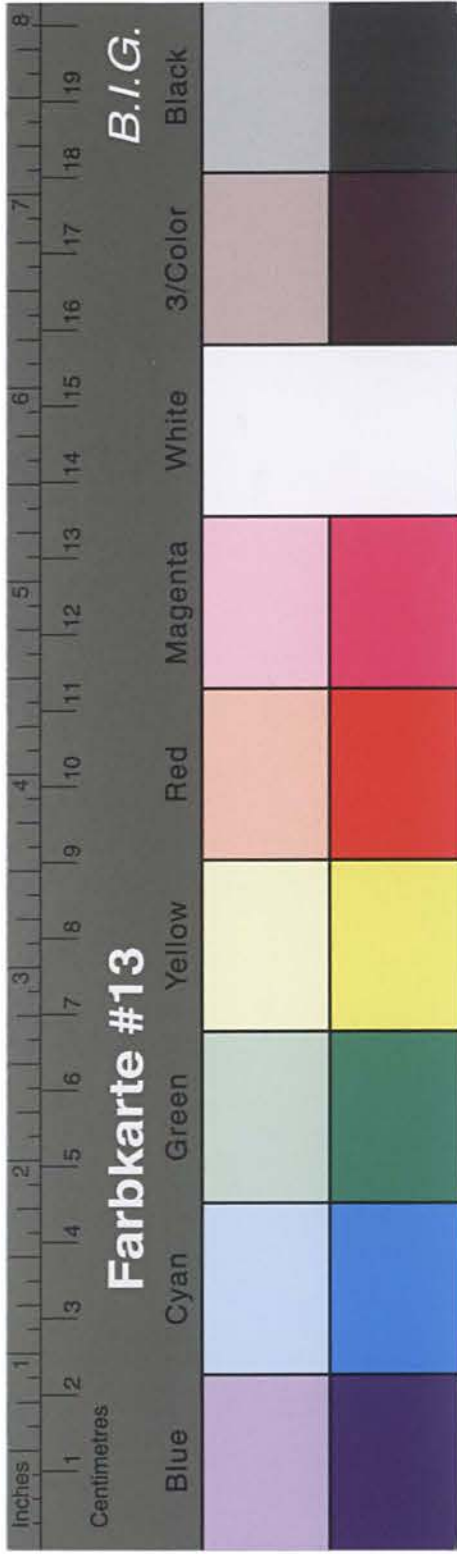


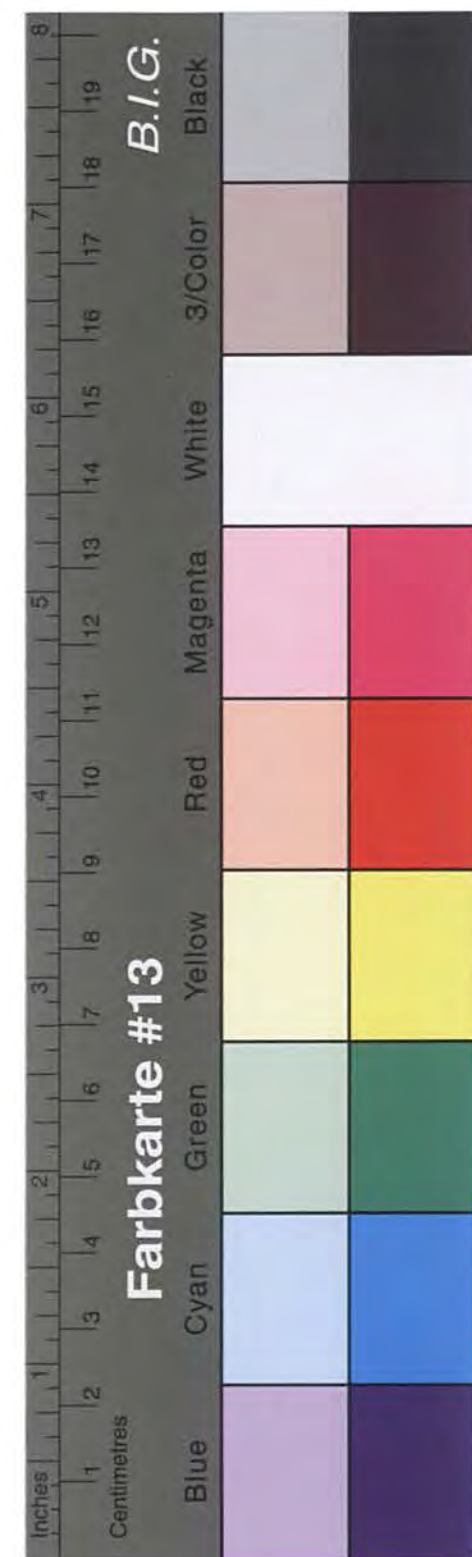


Kreisarchiv Stormarn B2

Kreisarchiv Stormarn

Bestand B 2

739



Kreisarchiv Stormarn B2

An den Kreissonderhilfsausschuss in
Bad Aldersloe.

4-1/9

26 SEP 1949

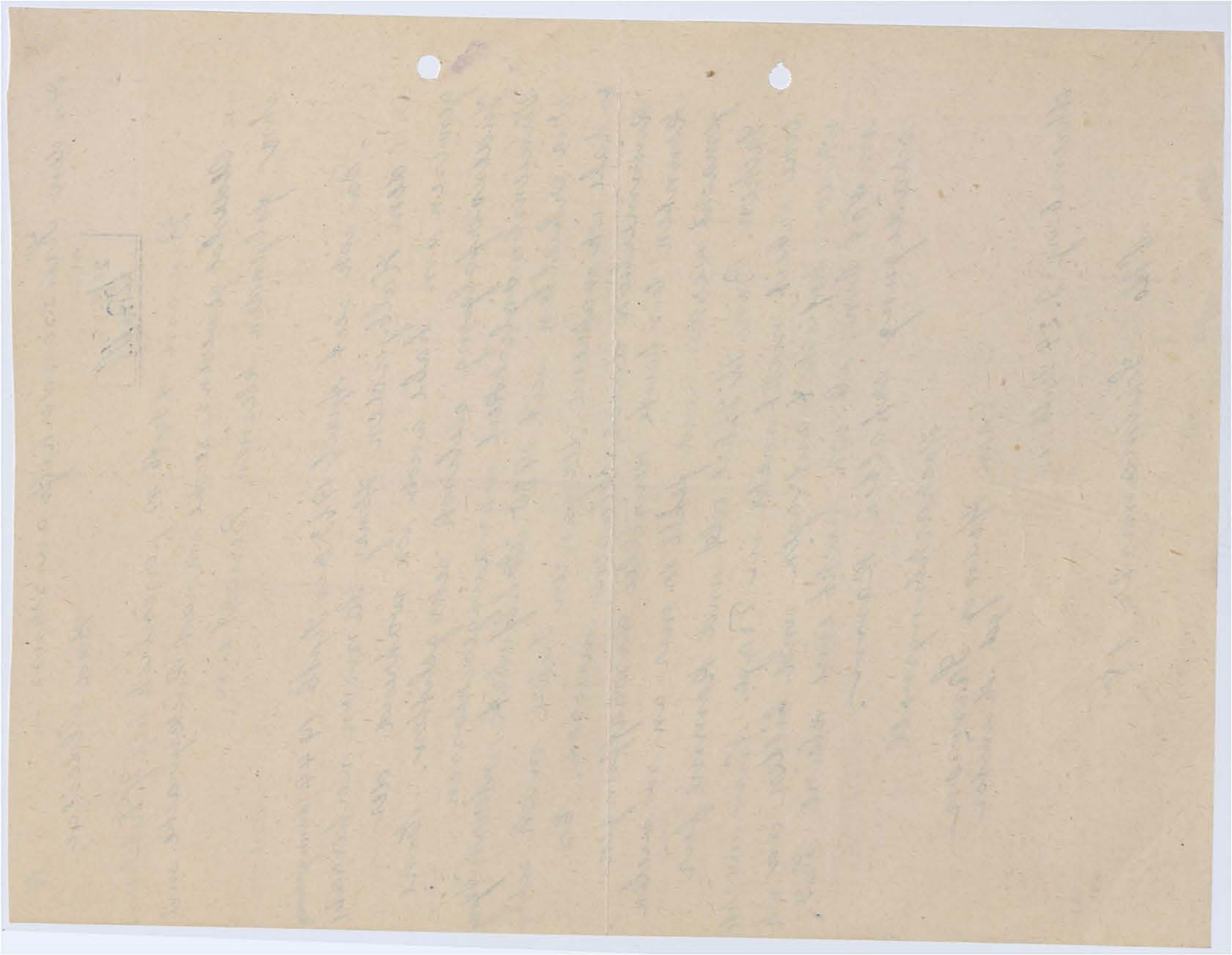
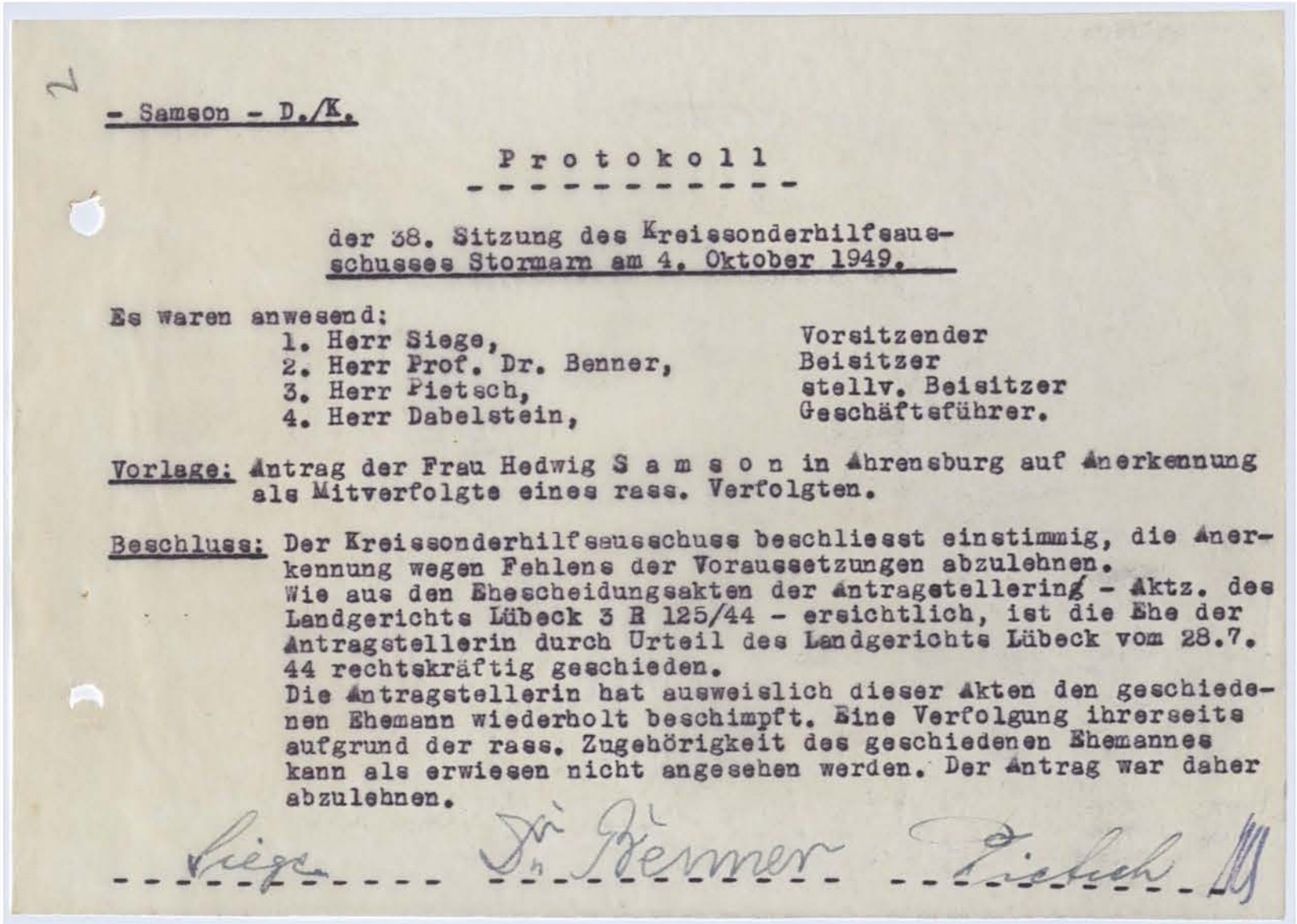
Bin am 14 Septb. 49. persönlich bei H. Kabelstein
in Alderslo gewesen & reiche ich nach Rücksprache mit
ihm, folgenden kleinen Bericht ein.

Da ich seit April 1943 bis Septb. 1944/dann geschieden
mit dem Halbjuden Henry Samson verheiratet
gewesen bin habe auch ich während der
Judenverfolgung seelisch sehr gelitten. Eine
Verdienstmöglichkeit war ausgeschlossen.
Wir erhielten seit 1930 Wohlfahrtsunterstützung
& habe ich während der ganzen Jahre mich sehr
kümmerlich durchschlagen müssen. Es
konnten bis heute keinerlei Anschaffungen
gemacht werden und fehlt es mir an so vielen
Sachen. Bin 42 Jahre alt und komme für
eine Arbeit nicht mehr in Frage. Nun möchte
ich doch höflichst anfragen und bitten da ich
in Not bin, ob ich nicht eine kleine Ent-
schädigung erhalten kann.

Hochachtungsvoll
Eran Hedwig Samson
geb. Münster

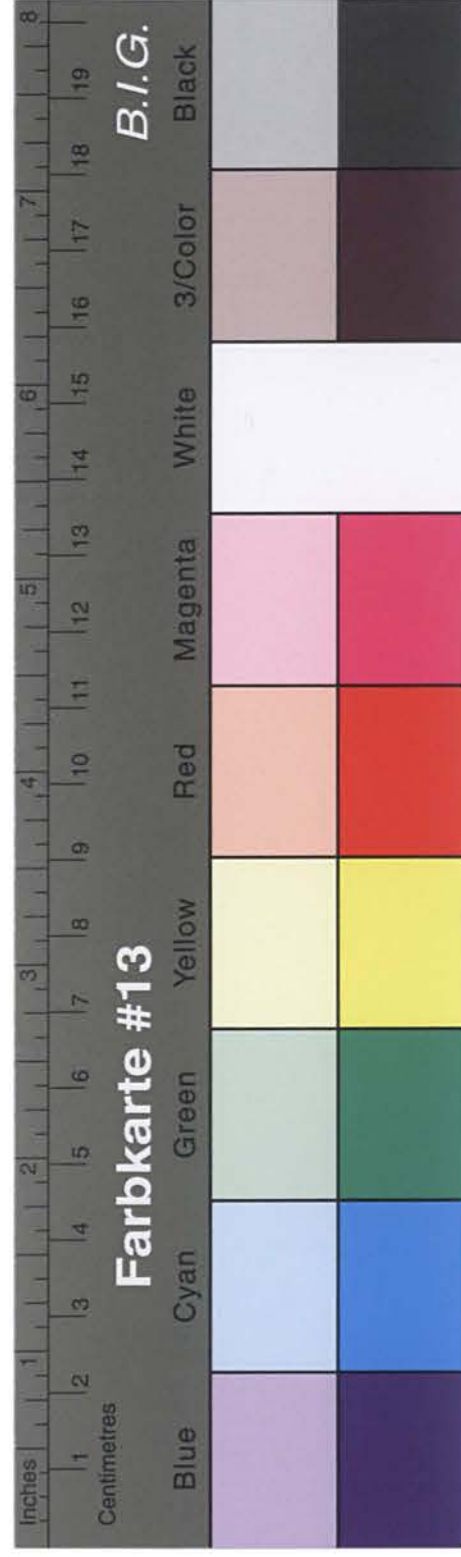
Shrensbury D. 24 Septb. 49

Otto - Schumannstr. 18.

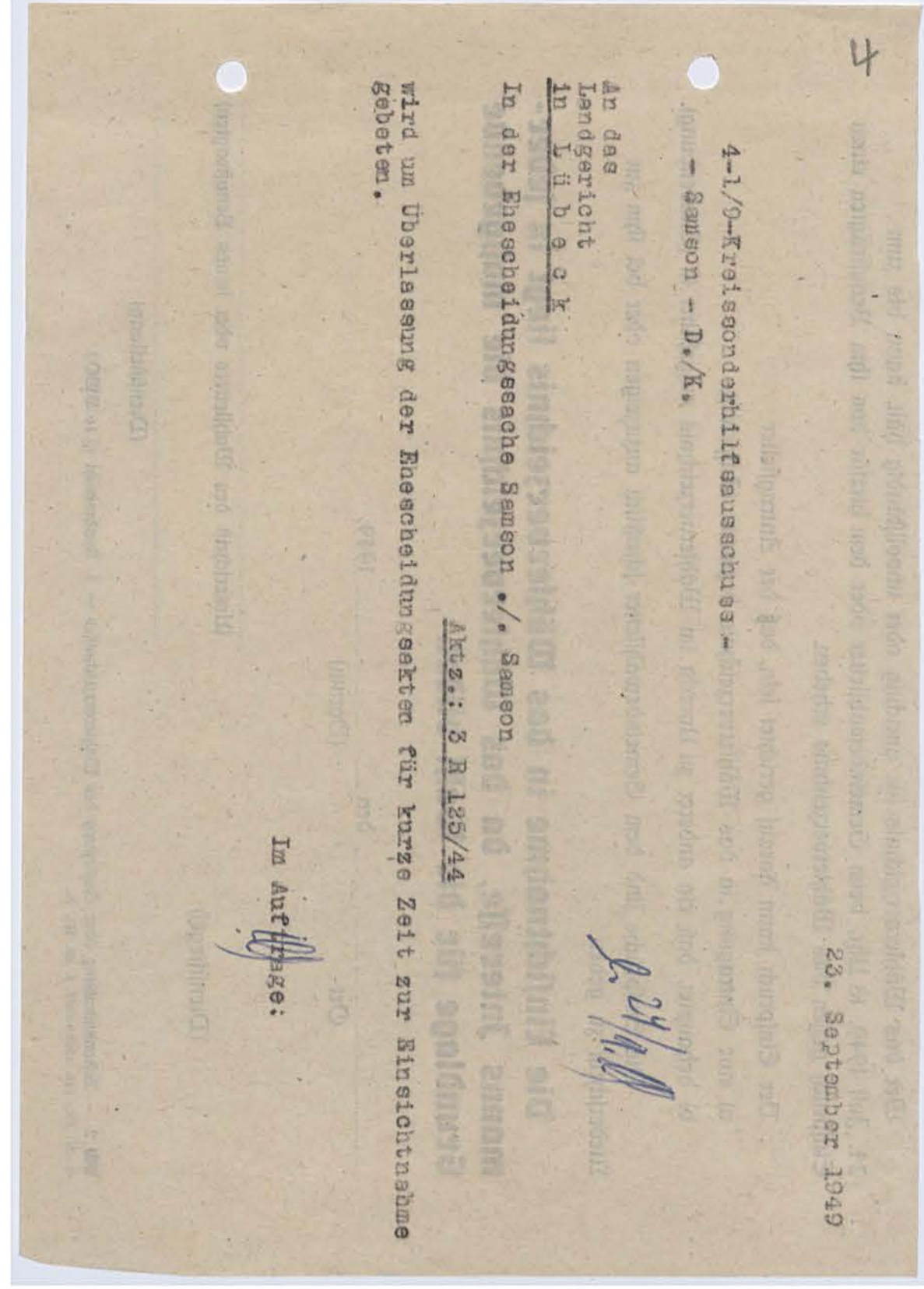
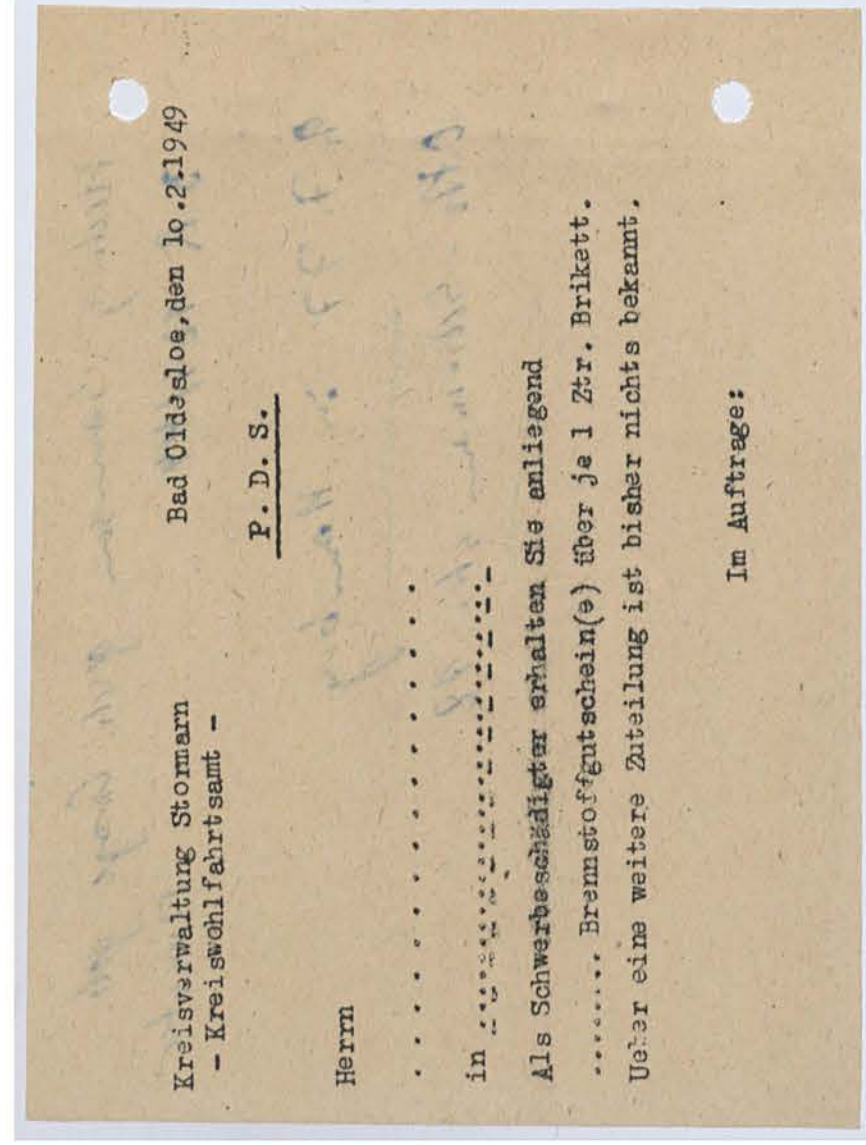


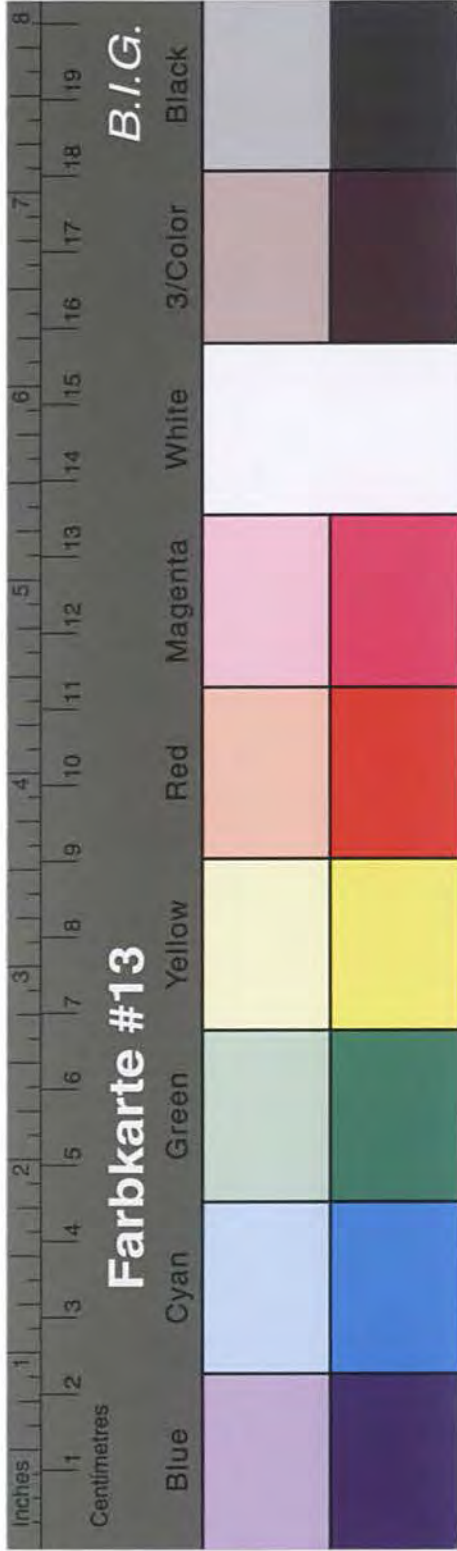
Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 24. Juli 1949, 18 Uhr, beim Gemeindevahlleiter oder dem hierfür von ihm Beauftragten einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erheben.

Der Einspruch kann darauf gerichtet sein, daß der Antragsteller

- eine Eintragung in das Wählerverzeichnis bezweckt (Anspruch),
- behauptet, daß ein anderer zu Unrecht im Wählerverzeichnis aufgeführt ist (Einwendung).

Die Einsprüche sind dem Gemeindevahlleiter schriftlich anzuzeigen oder bei ihm zur Niederschrift zu geben.

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis liegt in jedermanns Interesse, da das Wählerverzeichnis die maßgebende Grundlage für die Wahl bildet.

Ort, den 1949.

(Dienststempel)

(Unterschrift des Wahlleiters oder seines Beauftragten)

(Dienststellung)

BW 3 — Bekanntmachung über Auslegung des Wählerzeichnungs — 1. Bundeswahl (§ 16 BWG).
S. N. DO 243. 1393/10 390. 6. 49. Kl. A.

Im Auftrage: *[Signature]*

2. Statistischer Nachweis anzugeben. *24.11*

1. V e r m e r k

5

- Samson - D./K.

Bad Olshausen, den 22. September 1949

Unvorhergesehen erschienen die Geschiedene Frau Hedwig S. a. m. s. o. n. geb. Münster in Abrechnung, Otto Schumannstr. 18, 18. 9. 7. 77 in Hamburg stellen wollte, da sie zusammen mit ihrem Geschiedenen Mann und Henry Samson, der sie seit Verfolger anerkennt sei, während der Nazizeit verfolgt wurde. Letzter durch Urteil des Landgerichtes Lübeck Aktz.: 3 R 125/44 - aus beiderseitigen Verschulden geschieden.

Die erforderlichen Formulare nebst erläuterten Beispielen sind bei der Statistischen Abteilung des Landgerichtes Lübeck Aktz.: 3 R 125/44 - aus beiderseitigen Verschulden geschieden.



Kreisarchiv Stormarn B2

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 24. Juli 1949, 18 Uhr, beim Gemeindevorstand oder dem hierfür von ihm Beauftragten einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erheben.

Der Einspruch kann darauf gerichtet sein, daß der Antragsteller

- a) eine Eintragung in das Wählerverzeichnis bezweckt (Zinspruch),
- b) behauptet, daß ein anderer zu Unrecht im Wählerverzeichnis aufgeführt ist (Einwendung).

Die Einsprüche sind dem Gemeindevorstand schriftlich anzugeben oder bei ihm zur Niederschrift zu geben.

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis liegt in jedermanns Interesse, da das Wählerverzeichnis die maßgebende Grundlage für die Wahl bildet.

Ort den 1949.
(Datum)

(Dienstfiegel)

(Unterschrift des Wahlleiters oder seines Beauftragten)

(Dienststellung)

BW 3 — Bekanntmachung über Auslegung des Wählervergleichnisses — 1. Bundeswahl (§ 16 BWO).
S. N.º DO 243, 1203/10 200. 6. 49. Kl. A.

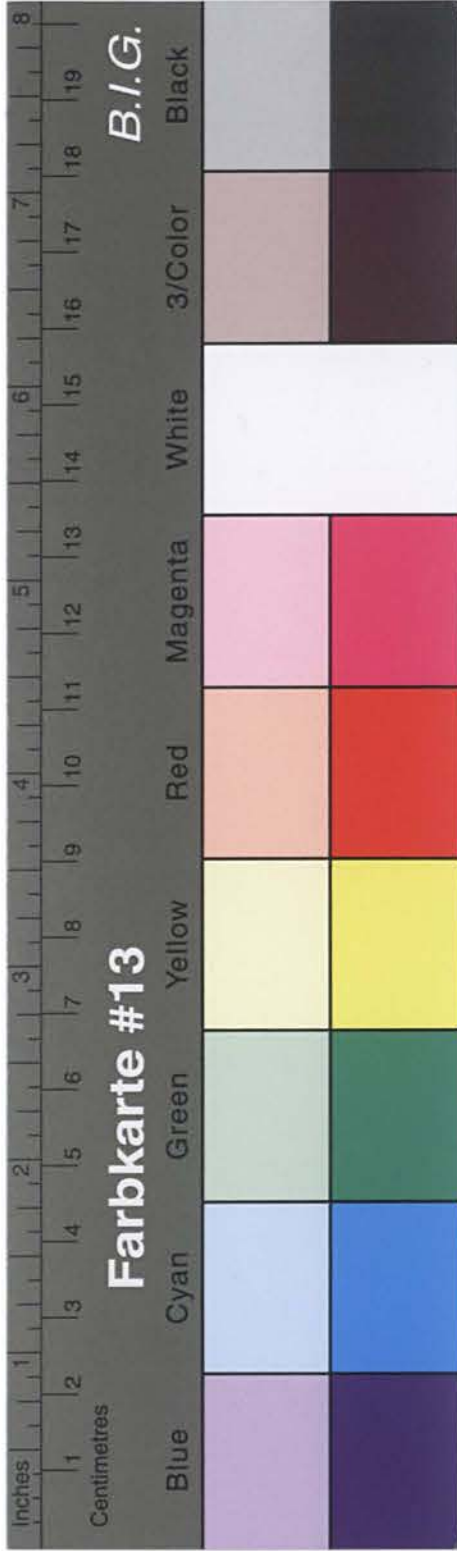
Ich bin niemals Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen gewesen.
Ich bin Mitglied folgender Organisationen gewesen:

NSDAP	vom		bis	
SS	vom		bis	
HJ	vom		bis	
SA	vom		bis	
NSD	vom		bis	
NSKK	vom		bis	

b. w.

Ich habe bei dem Kreissondariumsentschluss in Bad Oldesloe den Antrag auf Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus gestellt. Zur Vervollständigung meiner Personakte bei dem Kreissondariumsentschluss gebe ich hiermit folgende Erklärung an: Statt ab, nachdem ich auf die Bedeutung einer solchen Erklärung anlässlich der Strafbarkeit einer falschen dargelegten Erklärung belahrt worden bin;

Eidstattliche Erklärung.
 Vorstehenden erschien heute vor der Amtsstation
 Herr *Carl Heinrich Johannsen*
 (Name) *geb.* 9. 7. 1874
 wohnhaft in *Wienburg, Steinweg*
 in *Wienburg* und gab folgende Erklärung ab:



Kreisarchiv Stormarn B2

NSDAP vom bis
NSP vom bis
NSPK vom bis

Ahrensburg, den *24. Sept. 1949*
Hedwig Samson
(Unterschrift)
Beglaubigt — *Stadterwaltung* —
Ordnungsamt — *H. W. Hühner* —
(Mienstellung)

gebührenfrei!
x) Nichtzutreffendes streichen.

Stadtkreis Stormarn
Ahrensburg (10) * 10101

7

Abschrift!

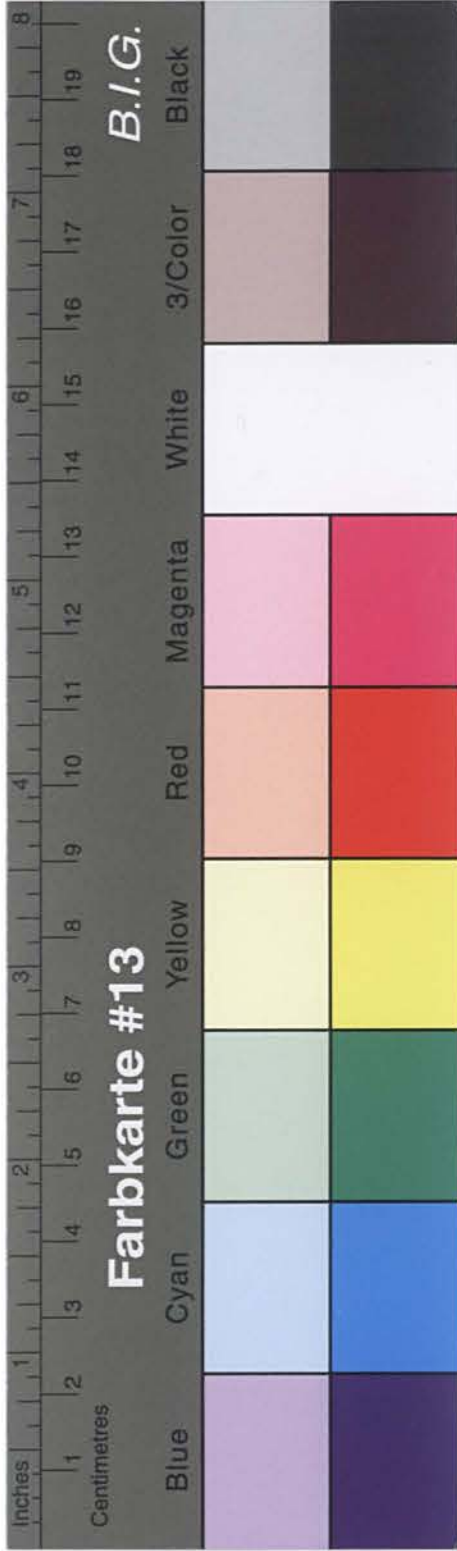
Ka
- 3 R 125/44 -
Verkündet
am 28. Juli 1944
Wiemann
Protokollführerin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Deutschen Volkes!

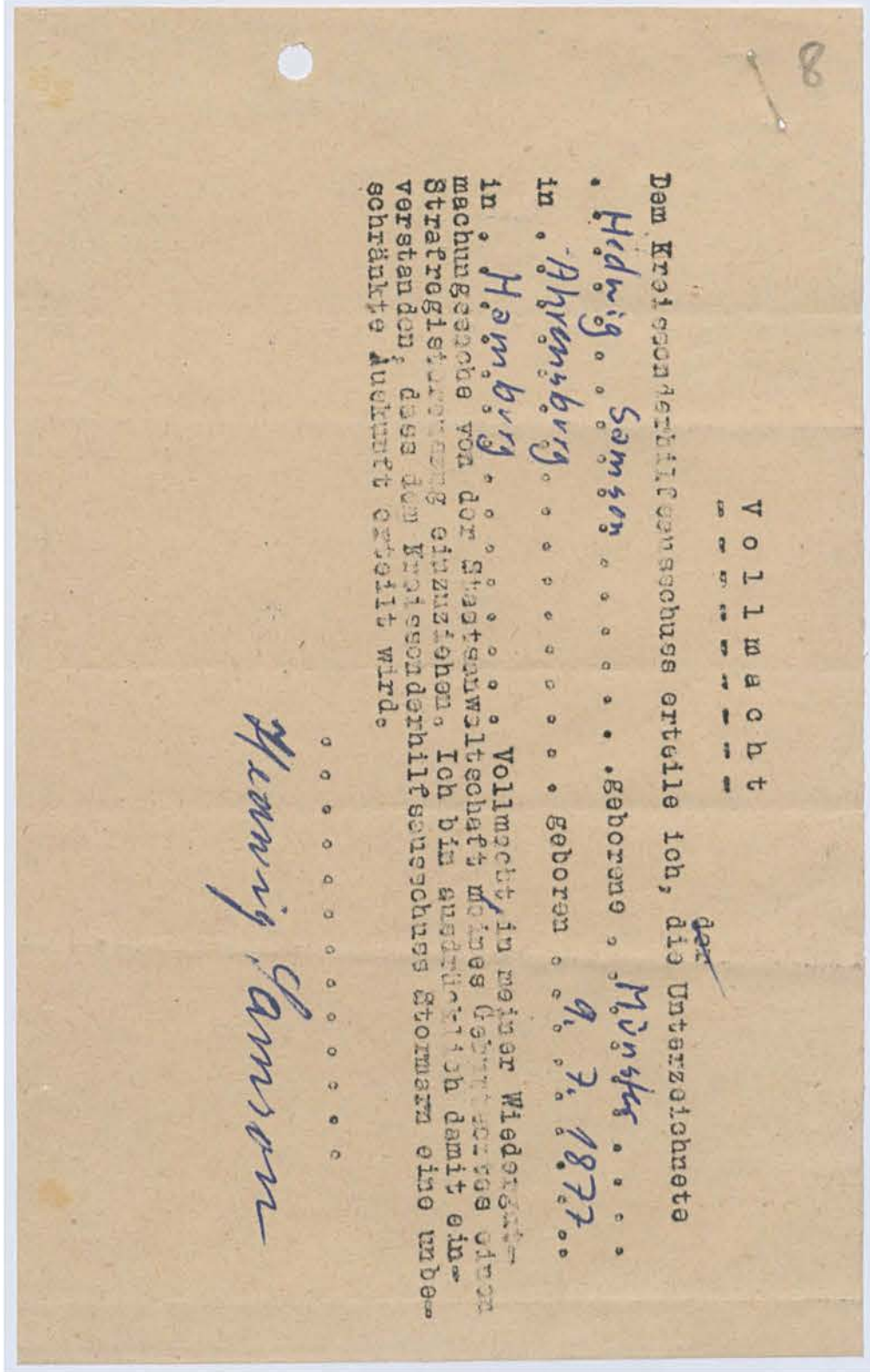
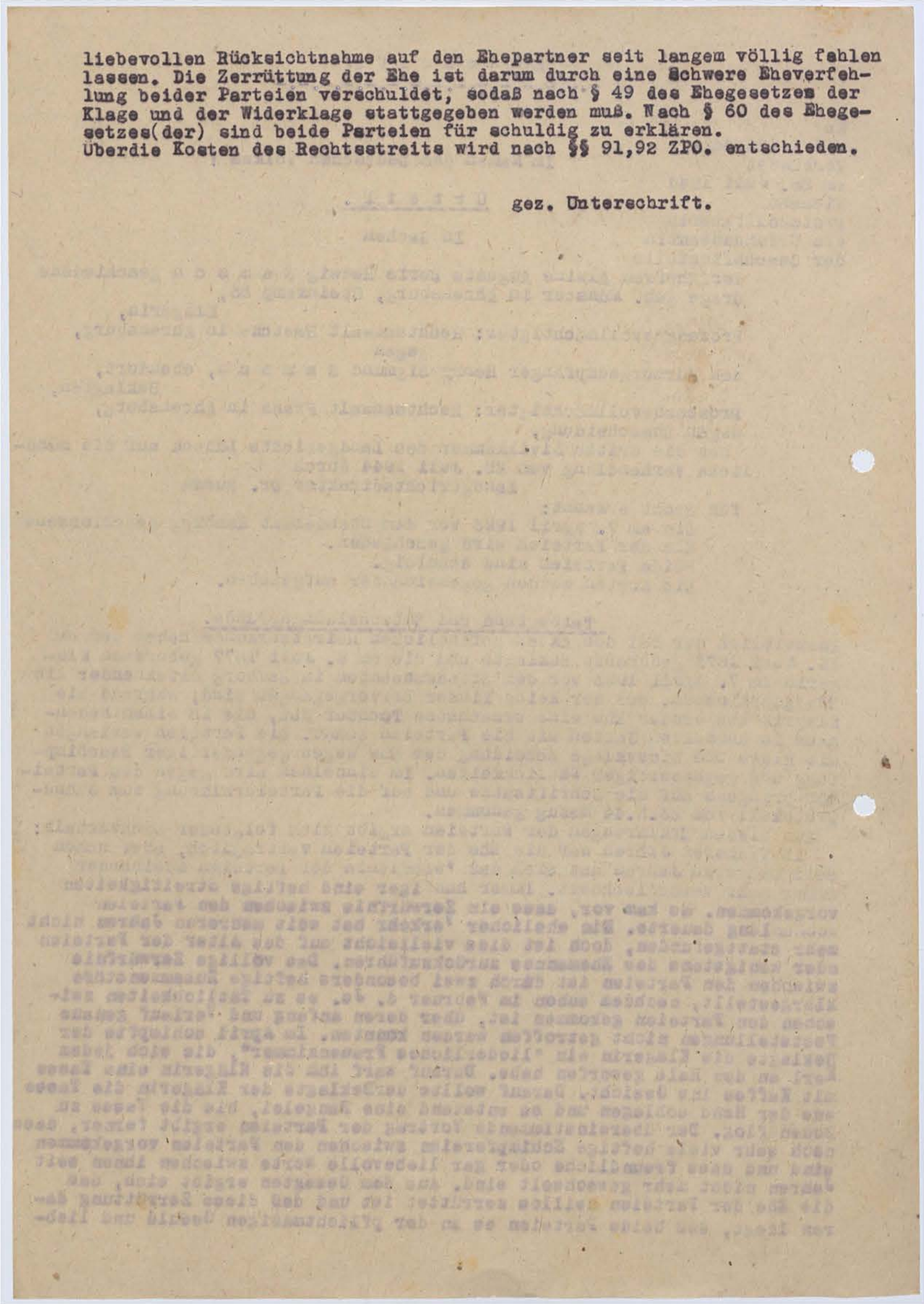
Urteil.
In Sachen

der Ehefrau Alwine Auguste Doris Hedwig S a m s o n geschiedene
Grage geb. Münster in Ahrensburg, Steinkamp 83,
Klägerin,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Baetcke in Ahrensburg,
gegen
den Fürsorgeempfänger Henry Sigmund S a m s o n, ebendort,
Beklagten,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frass in Ahrensburg,
wegen Ehescheidung,
hat die dritte Zivilkammer des Landgerichts Lübeck auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. Juli 1944 durch
Landgerichtsdirektor Dr. Runde
für Recht erkannt:
Die am 7. April 1923 vor dem Standesamt Hamburg geschlossene
Ehe der Parteien wird geschieden.
Beide Parteien sind schuldig.
Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

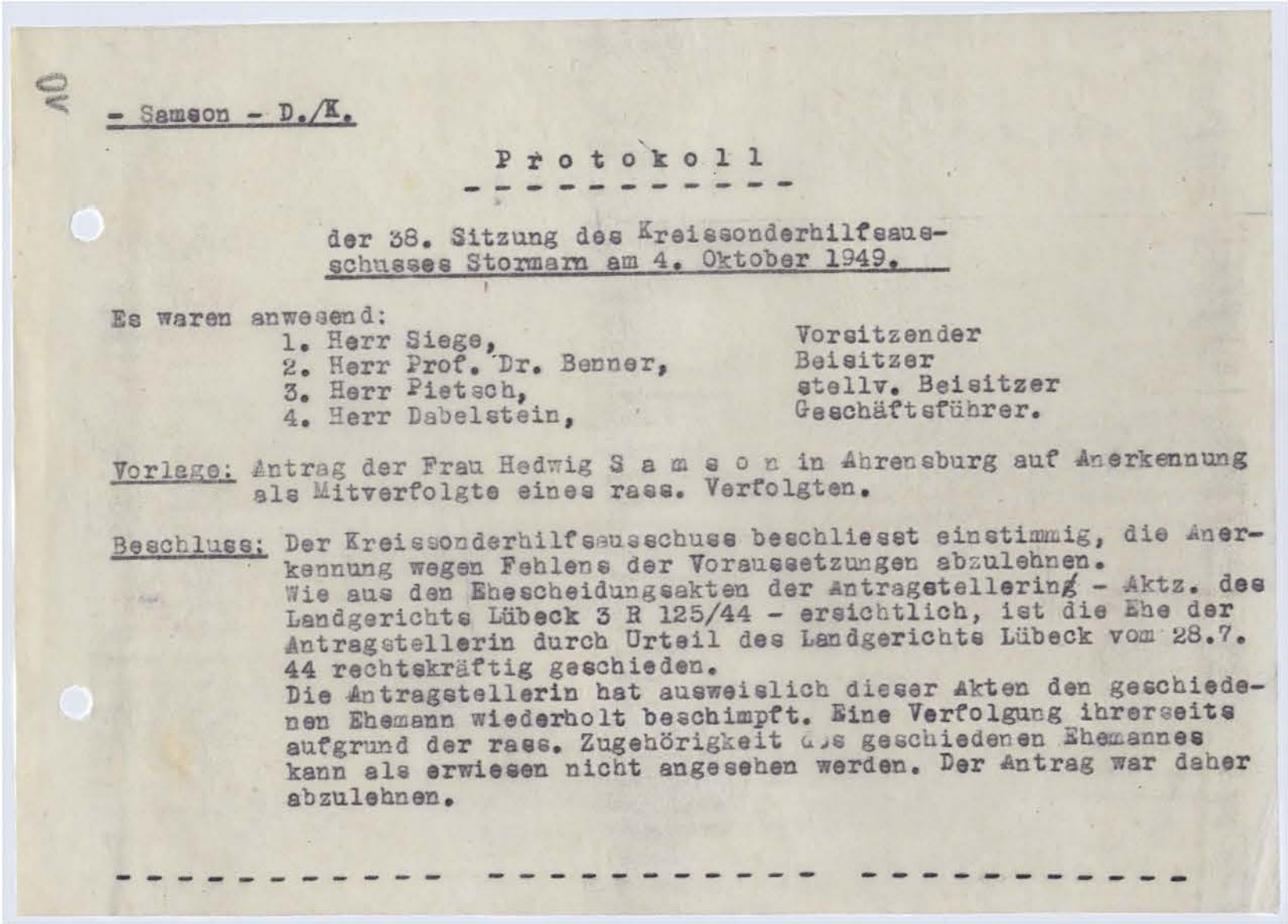
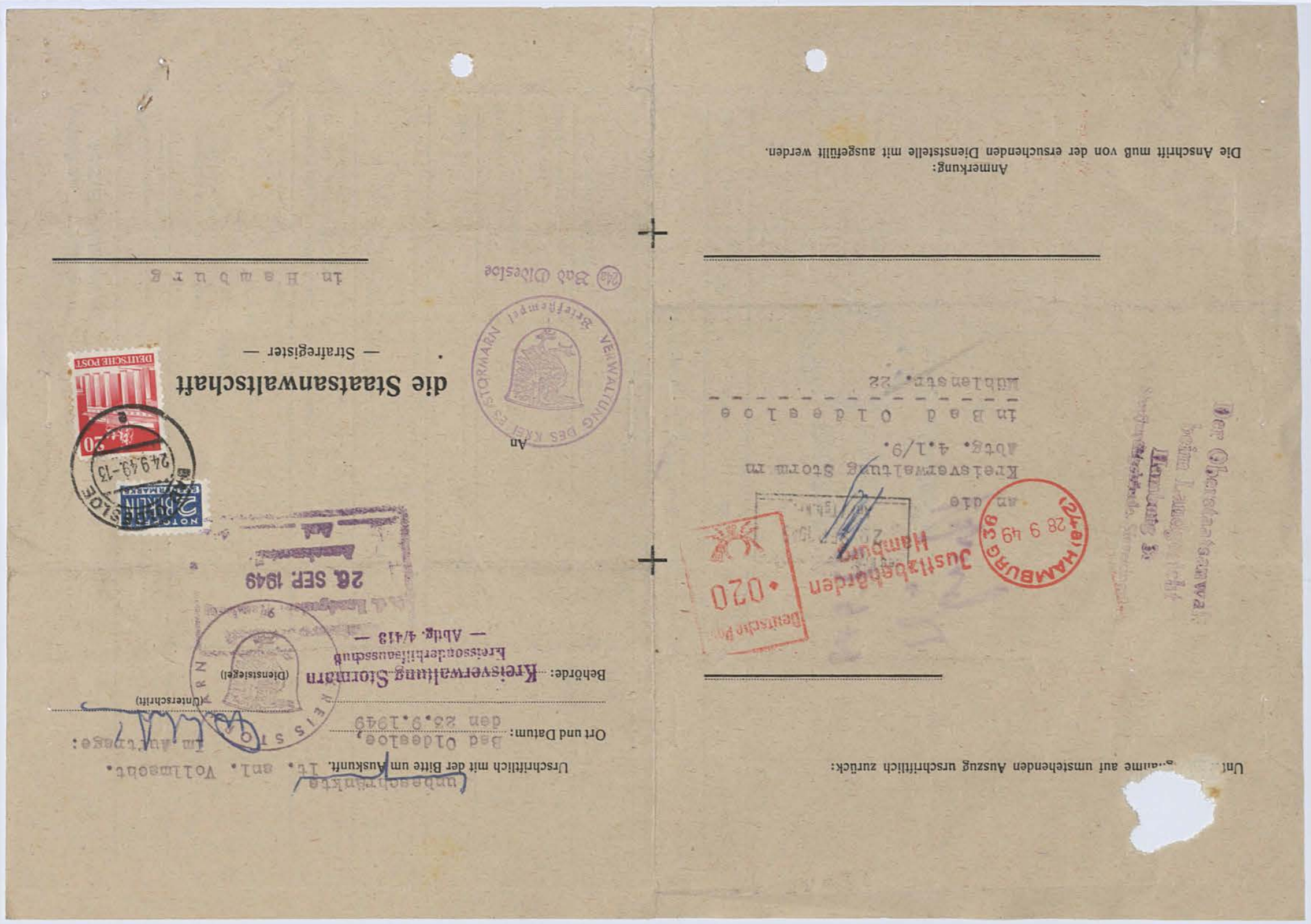
Tatbestand und Entscheidungsgründe.
Ausweislich der bei den Akten befindlichen Heiratsurkunde haben der am
16. Juni 1875 geborenen Beklagte und die am 9. Juli 1877 geborenen Klä-
gerin am 7. April 1923 vor dem Standesbeamten in Hamburg miteinander die
Ehe geschlossen, aus der keine Kinder hervorgegangen sind, während die
Klägerin aus erster Ehe eine erwachsene Tochter hat, die in einem Neben-
haus in demselben Garten wie die Parteien wohnt. Die Parteien verlangen
mit Klage und Widerklage Scheidung der Ehe wegen gegenseitiger Beschimp-
fung und gegenseitiger Tötlichkeiten. Im einzelnen wird gegen des Partei-
vorbringens auf die Schriftsätze und auf die Parteierklärung zum Sühne-
protokoll vom 23.5.44 Bezug genommen.
Aus diesen Erklärungen der Parteien ergibt sich folgender Sachverhalt:
In früheren Jahren war die Ehe der Parteien vertraglich, aber schon
seit mehreren Jahren hat sich das Verhältnis der Parteien zueinander
immer mehr verschlechtert. Immer häufiger sind heftige Streitigkeiten
vorgekommen. Es kam vor, dass ein Zerwürfnis zwischen den Parteien
wochenlang dauerte. Ein ehelicher Verkehr hat seit mehreren Jahren nicht
mehr stattgefunden, doch ist dies vielleicht auf das Alter der Parteien
oder wenigstens des Ehemannes zurückzuführen. Das völlige Zerwürfnis
zwischen den Parteien ist durch zwei besonders heftige Zusammenstöße
klargestellt, nachdem schon im Februar d. Js. es zu Tötlichkeiten zwis-
chen den Parteien gekommen ist, über deren Anfang und Verlauf genaue
Feststellungen nicht getroffen werden konnten. Im April schimpfte der
Beklagte die Klägerin ein "liederliches Frauenzimmer", die sich jedem
Kerl an den Hals geworfen habe. Darauf warf ihm die Klägerin eine Tasse
mit Kaffee ins Gesicht. Darauf wollte der Beklagte der Klägerin die Tasse
aus der Hand schlagen und es entstand eine Rangelerei, bis die Tasse zu
Boden flog. Der übereinstimmende Vortrag der Parteien ergibt ferner, dass
noch sehr viele heftige Schimpfereien zwischen den Parteien vorgekommen
sind und dass freundliche oder gar liebevolle Worte zwischen ihnen seit
Jahren nicht mehr gewechselt sind. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass
die Ehe der Parteien heillos zerrüttet ist und dass diese Zerrüttung da-
ran liegt, dass beide Parteien es an der pflichtmäßigen Geduld und lieb-



Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



10. Oktober 1949

4-1/9-Kreissonderhilfsausschuss -
- Samson - D./K.

Einschreiben

Frau
Hedwig Samson
in Ahrensburg
Otto Schumannstr. 18

In Ihrer Betreuungssache wird Ihnen unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 24.9.49 mitgeteilt, dass der Kreissonderhilfsausschuss diesen Antrag in der Sitzung vom 4.10.49 wegen Fehlen der Voraussetzungen abgelehnt hat. Der Nachweis einer Verfolgung aufgrund der rass. Zugehörigkeit Ihres geschiedenen Ehemannes kann als erbracht nicht angesehen werden. Bereits seit 1944 sind Sie von Ihrem Ehemann geschieden. Bei der Entscheidung über Ihre Anerkennung war das Vorbringen in der Ehescheidungssache zu berücksichtigen. Ausweislich dieser Akten haben Sie Ihren Ehemann ständig auf gemeinste Art mit "Jude" beschimpft. Es ist heute untragbar, dass Sie jetzt aus dieser Verfolgung des Ehemannes Vorteile ziehen wollen. Gegen die Entscheidung des Kreissonderhilfsausschusses steht Ihnen das Recht einer Beschwerde nach Zustellung dieses Bescheides innerhalb von vier Wochen an den Kreissonderhilfsausschuss zu. Ihre Beschwerde wäre zu begründen und bei dem Kreissonderhilfsausschuss in Bad Oldesloe einzureichen.

Im Auftrage:

erklären:

kann sie erklären nicht annehmen werden. der Antrag war daher
antrag der Frau. Angehörigkeit des Geschiedenen Ehemannes
den Ehemann wiederholt beschimpft. Eine Verfolgung infolge
die Angehörigkeit der Angehörigen dieser Akten den Geschiede-
ten Angehörigen beschimpft.

Antragstellerin durch Urteil des Landgerichtes Hamburg vom 28.1.
Landgerichtes Hamburg 2 B 122/49 - abgelehnt, das die Frau der
Frau eine den Angehörigen der Angehörigen - Akte der
Kontakte haben Person der Angehörigen erklären.

Beschluss: der Kreissonderhilfsausschuss beschließt einstimmig, die Frau
sie nicht annehmen. Verleihen.

Antrag: Antrag der Frau Hedwig Samson in Ahrensburg auf Anerkennung

1. Herr Dr. Dr. Dr.	Geschäftsführer.
2. Herr Dr. Dr.	Stellv. Geschäftsführer
3. Herr Prof. Dr. Dr.	Berater
4. Herr Dr. Dr.	Beauftragter

Es seien anwesend:

geschrieben am 1. Oktober 1949
der 28. Sitzung des Kreissonderhilfsausschusses

B 1 0 1 0 1 1

- Samson - D./K.

01

Kreisarchiv Stormarn B2



12

[Handwritten notes:]

BND - 10.10.70
Vaterland 201 1.9.70
sonderliche Ausgabe - bNA
D./K.

272/20-4

Aktz.: 3 R 125/44

Im Auftrage:

qep lny pet qem kletseongelprylseenscornee in baq olgeetoe eynhalejoren.
 mosren en qem kletseongelprylseenscornee an' inle bescormeide wyle an rekly-
 neort eynel^{te}bescormeide nesc xleretynn^{te} qteese bescoretge inuelpetjy lony apei
 geelen qte watescoretynn^{te} qee kletseongelprylseenscorneeee aperi tynen qee
 qteese delcojynn^{te} qee wremennee lofette zeren moijon.
 afevix mit "qude, besorimbf" ke ter nente nuxleboyl' qee gie jersz ene
 tteben' vhemetajtor qteese wyle neren gie inlen wremenn aghugit eni komejn-
 inle wnekennn^{te} met qee doxrytuben in qel wrescoretynneessore an peldokatoj-
 eelf jafq eynz gie lony inlen wremenn bescoreden. Bet qel watescoretynn^{te} orel
 escoredenen wremennee kunn ege elyscorf nort ankeeren meloen. Beletje
 del bescormeide eynel delcojynn^{te} enckynn^{te} qel lsee. Sxkorprykkejt inlen be-
 qel ztynn^{te} lony f'jo'ed meken berstene qel doynneefynnenen erbetjoren pet.
 St'o'ed wylferejt, qee qel kletseongelprylseenscornee qteese wyle in
 in inlen bescoretynneessore mitq tynen nuxel besnberme eni inlen wyle lony

Black

- ZUMSON - D*\K*

10° OKforox 1343

